



Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Oberasbach e.V.

SATZUNG

Inhalt:		Seite
§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Sicherung der Steuerbegünstigung	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Seniorenclub	4
§ 6	Jugendwerk	4
§ 7	Organe	5
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Vorstand	6
§ 10	Ortsausschuss	7
§ 11	Mandat und Mitgliedschaft	7
§ 12	Rechnungswesen und Revision	7
§ 13	Verbandsstatut	7
§ 14	Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht	7
§ 15	Haftungsausschluss	7
§ 16	Auflösung	8
§ 17	Inkrafttreten	8

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit ist im nachfolgenden Text auf eine geschlechtsbezogene Formulierung verzichtet worden. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Oberasbach e.V.". Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Ortsverein Oberasbach e.V.". Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oberasbach.
- (3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürth-Land e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Ortsvereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
- Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeitern
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit (z.B. Ortsausschüsse, §10).

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Organisation ehrenamtlicher Arbeit
- Schaffung und Unterhaltung beziehungsweise Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen
- Information der Bürger
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Vermittlung von sozialen Angeboten
- Unterstützung Hilfsbedürftiger
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen vom Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreisverband Fürth-Land e.V. der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt. Die persönliche Mitgliedschaft - als Einzel- oder Familienmitgliedschaft - kann nur im Ortsverein erworben werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Kreisverbandes Fürth-Land e.V. zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Ortsvereinsvorstand zu hören.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Sie können auf schriftlichen formlosen Antrag beitragsfrei gestellt werden, wenn sie in ein Pflegeheim aufgenommen werden und ihre Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt mindestens 15 Jahre besteht.
- (4) Vollendet ein minderjähriges Familienmitglied das 18. Lebensjahr, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird, es sei denn, es erklärt seine beitragspflichtige Einzelmitgliedschaft zur AWO.
- (5) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzprogramm oder die Satzung der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- (7) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (8) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet der Ortsverein auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.
- (9) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

§ 5 Seniorenclub

- (1) Zur Förderung der Seniorenarbeit können Seniorenclubs gegründet werden.
- (2) Die Seniorenclubleitung, bestehend aus einem Leiter und einem Stellvertreter, wird vom Seniorenclub gewählt und vom Ortsvereinsvorstand bestätigt. Es gilt die Wahlperiode des Ortsvereins.
- (3) Die Kassenführung der Seniorenclubs erfolgt getrennt von der des Ortsvereins. Die Kassenführung der Seniorenclubs wird dem Ortsvereinsvorstand einmal jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung berichtet.
- (4) Sofern der Seniorenclub keine eigenen Kassenprüfer gewählt hat, nehmen die Revisoren des Ortsvereins einmal jährlich die Kassenprüfung vor.

§ 6 Jugendwerk

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit kann ein Ortsjugendwerk, für das eine eigene Satzung gilt, gegründet werden.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Ortsvereins ist gegenüber dem Ortsjugendwerk zur Förderung und Unterstützung verpflichtet.

- (4) Die Revisoren des Ortsvereins sind verpflichtet, die Prüfung der Geschäfte des Ortsjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 7 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes des Kreisverbandes Fürth-Land e.V. einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Mindestens alle vier Jahre wählt sie innerhalb von neun Monaten vor der Konferenz des Kreisverbandes Fürth-Land e.V. den Vorstand, zwei Revisoren und die Delegierten einschließlich ihrer Vertreter zur Kreiskonferenz. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins sind für Vorstandsfunktionen des Ortsvereins nicht wählbar. Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn beim Ortsverein innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt wurden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder der AWO, bei Familienmitgliedschaften beide Partner.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (6) Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden und wenn in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Satzungsänderung hingewiesen wurde. Jede Satzungsänderung bedarf vorab der Zustimmung des Kreisverbandes.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus
dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter,
dem Kassier,
dem Schriftführer,
5-8 Beisitzern,
wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.
Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstands.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand regelmäßig, jedoch mindestens viermal jährlich mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können für ihre finanziellen Aufwendungen aus der Vorstandsarbeit unter Berücksichtigung der Angemessenheit nach § 55 Abgabenordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.
- (7) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor der Bestellung des Ortsvereinsgeschäftsführers ist die Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.
- (8) Der Ortsvereinsvorstand hat dem Vorstand des Kreisverbandes Fürth-Land e.V. über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (9) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (10) Der Vorstand benennt einen Vertreter zur Unterstützung des Ortsjugendwerks, der an den Sitzungen des Ortsjugendwerksvorstands teilnimmt.
- (11) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerksvorstands und der Seniorenclubs entgegen.
- (12) An den Vorstandssitzungen des Ortsvereins nehmen die Seniorenclubleiter und ein vom Ortsjugendwerksvorstand benanntes, volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (13) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

§10 Ortsausschuss

- (1) Der Ortsvereinsvorstand kann einen Ortsausschuss bilden oder in entsprechenden Gremien mitwirken.
- (2) Der Ortsausschuss ist eine Kooperationsgemeinschaft zur Verfolgung gemeinsamer sozialer Aufgaben und Ziele auf kommunaler Ebene.
- (3) Dem Ortsausschuss gehören korporative Mitglieder und weitere Interessengruppen und Vereinigungen mit sozialem oder sozialpolitischem Charakter an, deren Ziele mit denen der Arbeiterwohlfahrt vereinbar sind.
- (4) Der Ortsausschuss tritt in unregelmäßigen Abständen zusammen. Er stimmt seine Aktivitäten untereinander ab und verabredet dort, wo eine gemeinsame Interessenlage gegeben ist, vereinte Aktionen gegenüber Kommune, Ämtern, Behörden usw. oder gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

§11 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte (§ 4 Abs. 6) enden auch alle Wahlämter, übertragenen Mandate und Beauftragungen.

§12 Rechnungswesen und Revision

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§13 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Der Kreisverband oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Ortsvereins nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Ortsverein ist gegenüber dem Ortsjugendwerk und den Seniorenclubs im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt.

§15 Haftungsausschluss

- (1) Bei allen Veranstaltungen schließt der Ortsverein Oberasbach e.V., seine Seniorenclubs und sein Jugendwerk gegenüber allen Teilnehmern und Dritten jegliche Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Verantwortliche des Ortsvereins verursacht.
- (2) Bei Verbindlichkeiten haftet der Ortsverein Oberasbach e.V., seine Seniorenclubs und sein Jugendwerk jeder für sich bis zur Höhe seines Vermögens. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§16 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26. März 2011 in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins Oberasbach e.V. beschlossen und tritt am 27. März 2011 in Kraft.

Die Satzung des Ortsvereins Oberasbach vom 16. März 2008 wird damit ungültig.

Der Vorstand:

Heidi Chille (Vorsitzende) :

Gunter Piesche (stellv. Vorsitzender) :

Heinz Schmidt (Kassier) :

Ingrid Mantau (Schriftführerin) :

Gerhard Gneuß (Beisitzer) :

Gerd Holzammer (Beisitzer) :

Ilknur Pfaffinger (Beisitzer) :

Horst Reiner (Beisitzer) :

Erika Ristingner (Beisitzerin) :

Helga Schulz (Beisitzerin) :

Konrad Seitz (Beisitzer) :

Erwin Zitzmann (Beisitzer) :

Oberasbach, im März 2011